Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 5

Artikel: Der Konflikt zwischen dem Episkopat und dem Bayerischen

Lehrerverein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Konstikt zwischen dem Episkopat und dem Banerischen Lehrerverein.

Die Dr. Kausensche "Allgemeine Rundschau" in München, ein best geleitetes und best geschriebenes Wochenorgan für Politif und Rultur, bietet in No. 2 dieses Jahres nachstehenden sehr lesbaren Artitel in Sachen des Kampses zwischen freigeistiger "Bahr. Lehrerz." und Epistopat. Der Kamps hat für alle Schulfreunde Interesse, weshalb wir genanntem weitverbreitetem und aus ersten Kreisen bedienten Organe einen Artitel von Hans Rosen nachdrucken. Er lautet also: "Der Hanptausschuß des Baherischen Lehrervereins hat gegen das Anschreiben des Epistopats in Sachen der "Baherischen Lehrerzeitung" an die katholischen Bereinsmitglieder Stellung genommen. Wie nicht anders zu erwarten war: in abweisendem Sinne! Einstimmig wurde von dem vollzählig versammelten Ausschuß — also unter Beiziehung der protestantischen Mitglieder, denen ein einigermaßen entwickeltes Feingefühl Zurüchaltung hätte gebieten müssen") — eine Kundgebung beschlossen, die vor allem das beachtenswerte Zugeständnis macht:

"Die Bayerische Lehrerzeitung' wird eine solche Prüfung (auf tirchliche Korrektheit hin D. B.) zur Zufriedenheit des Epistopats nie-

mals bestehen."

Man stellt sich auf den Standpunkt, der Bayerische Lehrerverein sei ein paritätischer, also dürften "verschiedene Meinungen" zu Wort kommen. Diese "Beweissührung" hat aber ihre Bedenken: Eigentlich müßte man von einem paritätischen Vereinsorgan verlaugen, daß die religiöse Gesinnung keines Mitgliedes verletzt wird.

Daß die von den Bischöfen zitierten Stellen für Katholiken wirtz lich verletzend sind und deshalb mit Recht beanstandet wurden, hat unzumwunden ein führendes lieberales Organ Deutschlands, die "Kölnische Zeitung" in Nr. 1380 zugestanden, indem sie im Anschluß an die Mitzeilung von dem Protest der Nürnberger katholischen Lehrer schrieb:

"Es ist dazu zu bemerken, daß die von den Bischöfen beanstandeten Artikel der B. L.-B. bis in den Ansang des Jahres 1909 hineinreichen, und daß sie teilweise nach Form und Inhalt tatsächlich geeignet sind, gläubige Katholiken zu verletzen . . . Man muß im Interesse der Sache des B. Lehrervereines hoffen, daß sie auch fürder unterbleiben werden."

Und neuerdings schreibt das gleiche Blatt im Anschluß an die Mitteilung der Aundgebung des Hauptausschuffes (in Nr. 1413), es hätte der Sache des Bayerischen Lehrervereins nicht geschadet, "wenn in die Aundgebung der Lehrer auch der Satz aufgenommen worden wäre, daß künftighin alle in der Form verletzende Aeußerungen gegen Dogmen und Einrichtungen der katholischen Kirche vermieden werden sollten."

^{*)} In Nr. 6/7 bes "Bayer. Kurier" wendet sich ein angesehener Münchener Behrer, Robert Pfarr, Mitglied des B. S. B., ebenfalls gegen die Teilsnahme der Protestanten und konstatiert zu der Erklärung des Hauptausschusses, daß ihm "bei Beurteilung solcher religiöser Angelegenheiten der Hauptausschuß nicht kompetent ist, sondern die kirchliche Autorität!"

Sehr nichtssagend ist die Ausrede der Rundgebung, daß die Autoren der Artifel mit den beanstandeten Stellen der protestantischen Konfession angehören. Wollte man fich wirklich einmal auf ben Standpunkt ftellen, daß auch abweichenden Meinungen in Glaubensfachen in bem paritatischen Zwangsorgan Plat gegeben werben foll, fo mußten auch wirklich die verschiedenen Meinungen zu Wort kommen, in diesem Fall mußten die katholiken- und kirchenfeindlichen Artikel durch zuruckweisende Gegenäußerungen erganzt werden. Das ift aber in der "Baver. Lehrerztg." unterblieben. Stets find nur Angriffe auf Religion und tatholischen Glauben erschienen, niemals eine Abwehr; ja wenn Bersuche ber Abwehr gemacht wurden, so wurden diese unterdrückt. Daß heute in Bayern ein katholischer Lehrerverein besteht, hat ja in dieser Tatsache seinen Grund. Ursprünglich haben die Gründer des Ratholischen Lehrervereins innerhalb der simultanen Bereinsorganisation ihre Ueberzeugung zu vertreten gesucht, und erst als sie terrorisiert und mundtot gemacht wurden, als man fich weigerte, der "freien" Meinung katholisches Denten, driftliche Auffaffung fpeziell im Bereinsorgan entgegenzuftellen, traten fie aus und schufen die tonfeffionelle Organisation.

Die Kundgebung beansprucht für den Bayerischen Lehrerverein das Recht, "ohne kirchliche Bevormundung" tätig sein zu dürfen. Dabei übersieht sie aber, daß die Bischöse sich tatsächlich nicht um "Standesund Vereinsinteressen, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung" usw. kümmerten, sondern um Angriffe, die den innersten Lebensnerv des Katho-

lizismus treffen.

Das haben Mitglieder des Baberischen Lehrervereins selbst unumwunden zugestanden. Im "Regensburger Anzeiger" schrieb ein Mitglied:

"Die Bischöfe haben ohne Zweifel das Recht, vor einer Lektüre, die, wie bewiesen, glaubensseindlich ist, zu verwarnen. Daß die angessührten Stellen das nicht wären, hat die jetzt noch niemand zu beweisen auch nur versucht; es wird dies auch nicht gelingen, denn sie reden eine zu deutliche Sprache."

Und ein anderes Mitglied des B. L. B. konstatiert im "Neuen

Münchener Tagblatt" Nr. 352/53:

"Die autographische Zuschrift (der Bischöfe D. B.) stellt in gestechter Abwehr der Angriffe auf den Katholizismus so geringe Anforsderungen in so höslichem, freundlichem Tone, daß man neben dem Katholizismus schon auch alles Subordinationsgefühl und jegliches Diesziplinbewußtsein über Bord geworfen haben muß, wenn man sich dars über emport."

An dieser grundlegenden Tatsache, daß sich die Bischöse auf tirche liches Gebiet beschränken, geht die Kundgebung des B. L. B. auch in ihrem zweiten Teil vorüber, indem sie von einem "Eingriff in die gessehlich gewährleistete Autonomie einer staatlich anerkannten Berufsorsganisation", von einem "Eingriff in die personliche Freiheit der Entsschließung", ja sogar von "Ueberschreitung verfassungsmäßiger Besugniffe" spricht.

Wer den Wortlant des bischoftichen Schreibens nachfieht — die entscheidenden Sahe wurden in unserem Organe No. 51 1910 mitgeteilt

— wird sich wundern, wie man zu solchen "Gründen" für den Protest kommen konnte. Insofern bei dem letteren Einwand an die Personens gemeinschaft zwischen Pfarrer und Lokals dzw. Bezirksschulinspektor gesdacht wurde, läßt sich die Haltlosigkeit einer solchen Konstruktion leicht nachweisen, wenn man weiß, daß in München z. B. das Anschreiben verschiedenen Lehrern, die außerhalb des Stadtpsarrbezirkes ihres geistslichen Schulinspektors wohnen, nicht vom Inspektor, sondern vom zusständigen Staatpsarrer zugeschickt wurde, und daß in anderen Städten

das gleiche der Fall war.

Wie wird nun der Konflikt enden? Es läßt sich nicht voraussehen, inwieweit die gläubigen katholischen Lehrer des B. L. B. gegen die Provokation ihres Hauptausschusses aufzutreten wagen. Es ist jedenfalls angezeigt, daß jede Aufstachelung des berechtigten Volksunwillens gegensüber dem sehr bedauerlichen Schritt des Hauptausschusses unterbleibt, und daß den gläubigen Lehrern erst Gelegenheit gegeben wird, selbst zur Abwehr ihres Hauptausschusses Stellung zu nehmen. Anlaß hierzu haben die Lehrer, denn in Nr. 1 der "B. L. Ztg." vom 6. Januar 1911 fordert Schubert alle Bezirkslehrervereine auf, eine Versammlung in der Sache zu veranskalten und bis ersten Februar die Beschlüsse an ihn einzusenden. Dann allerdings muß endlich einmal volle Klarheit geschaffen werden über die durch die Gesinnung der Lehrerschaft geschaffene innere Lage unserer Schulverhältnisse!

Portofreiheit in Schulsachen.

Die schweizer. Oberpostbirektion hat über die Frage, ob Lehrer mit ihrer Oberbehörde portofrei verkehren dursen, folgenden Entscheid getroffen, der den Schulorganen zur Rachachtung mitgeteilt wird.

Diese Beisung lautet:

"Briefe in Umschlägen mit der aufgedruckten Aufschrift: "An die Erziehungsdirektion . . . Amtlich. Schule X" können nur dann pertofrei befördert werden, wenn sie von einer Aufsichtsbehörde der öffentlichen Schulen ausgehen. Als solche Behörden gelten gemäß Art. 149 der Postordnung die Schulkom-

miffionen Schulpflegen und Schulinspettorate.

Auch nach dem alten Postgesetze hatten die Lehrer, die Schulvorsteher und Rektorate an sich kein Anrecht auf Portofreiheit, sie konnten mit den oberen Behörden (Erziehungsbirektionen und Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen) nur deshalb portofrei versehren, weil diese Behörden nicht nur für die ausgehenden, sondern auch für die eingehenden Korrespondenzen im Genusse der Portofreiheit waren. Unter der Gerrschaft des neuen Postgesetzes (Arl. 56 litt b) haben die genannten Behörden nur noch für die in Amtssachen von ihnen ausgehenden Korrespondenzen Anspruch auf Portofreiheit.

Es ergibt sich hieraus, daß Lehrer, Schulvorsteher und Rektorate von sich aus mit den Oberhehörden der Schulen nicht portofrei verkehren können und daß, um ein Anrecht auf Portofreiheiheit zu erhalten, diese Rorrespondenz durch Bermittlung einer Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission, Schulpslege oder Schul-

inspettorat) versanbt werben muß."